



Sachgebiet
Geschäftsleitung

Sachbearbeiter/in
Herr Rudolph

Beratung
Gemeinderat

12.05.2026

Behandlung
öffentlich

Zuständigkeit
Entscheidung

Betreff

Festlegung der weiteren Stellvertretung

Sachverhalt:

In den vorangegangenen Amtsperioden wurde für den Fall der gleichzeitigen Verhinderung des ersten Bürgermeisters und der weiteren Bürgermeister Gemeinderatsmitglieder als weitere Stellvertreter bestimmt (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO).

Die Bestellung erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats (nicht Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO) und damit in offener Abstimmung (Art. 51 Abs. 1 GO).

Zur Bestimmung weiterer Stellvertreter ist der Gemeinderat nicht verpflichtet. Es ist jedoch eine sinnvolle Regelung, da die Gemeinde, im Falle der Verhinderung aller Bürgermeister und bei Nichtbestimmung weiterer Stellvertreter somit keinen Vertreter i. S. d. Art. 38 Abs. 1 GO hätte. Unter Umständen könnte die Gemeinde dadurch handlungsunfähig werden. Die bisher geltende Geschäftsordnung des Gemeinderates sieht eine solche Stellvertretung in § 17 Abs. 2 GeschO-GR vor.

Vorschlag zum Beschluss:

Für den Fall gleichzeitiger Verhinderung des ersten, zweiten und dritten Bürgermeisters bestimmt der Gemeinderat aus seiner Mitte gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO das Gemeinderatsmitglied mit den jeweils meisten Stimmen bei der Gemeinderatswahl als weiteren Stellvertreter.